

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Berechnung
des Durchschnittsverdienstes
und über die Lohnzahlung.**

Vom 28. März 1966

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. II S. 551; Ber. GBI. II 1962 S. 11) wird zur Durchführung der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBI. II S. 897) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Werktage, die gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1965 arbeitsfrei werden, gelten bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes als Arbeitstage.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 2

Werktage, die gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1965 arbeitsfrei werden, gelten für die Berechnung des anteiligen Monatsgehaltes bzw. Monatslohnes als Tage, an denen Arbeit geleistet wurde.

Zu § 11 Abs. 1 der Verordnung:

§ 3

Fällt ein Zahltag auf einen Werktag, der gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1965 arbeitsfrei wird, so ist der Lohn ein oder zwei Tage vorher zu zahlen.

Zu § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Verordnung:

§ 4

Lohnausgleich bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und bei Quarantäne wird auch für die im Zeitraum einer Arbeitsbefreiung liegenden Werktage gezahlt, die gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1965 arbeitsfrei werden.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 9. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1966

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Geyer**

* 1. DB vom 10. September 1962 (GBI. II Nr. 71 S. 033)

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Sozialversicherung
der Arbeiter und Angestellten.**

Vom 25. März 1966

Auf Grund des § 78 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBI. II S. 533) in der Fassung des § 5 Ziff. 2 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBI. II 1964 S. 14) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Werktage, die gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBI. II S. 897) arbeitsfrei werden, gelten im Sinne der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — bei der Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung sowie bei der Berechnung und Zahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung als Arbeitstage.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 9. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1966

**Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin**

* 2. DB vom 5. September 1963 (GBI. II Nr. 82 S. 639)

**Anordnung
über die Behandlung der Kosten und
Kosteneinsparungen, die durch die Einführung der
„5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und
die Verkürzung der Arbeitszeit im Planjahr 1966
entstehen.**

Vom 10. März 1966

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBI. II S. 897) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Durch die verstärkte Rationalisierung, die bessere Auslastung der Kapazitäten, die ökonomische Materialverwendung, die vollständige Ausnutzung der Arbeitszeit und die Verbesserung der Technologie und der Arbeitsorganisation sind alle Möglichkeiten und Reserven für die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten zu nutzen, um die materiellen und finanziellen Planaufgaben 1966 zu erfüllen.

§ 2

(1) Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie wirtschaftsleitenden Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, finanzieren die im Zusammenhang mit der Einführung der